

Botschaftsentwurf "Organisationsform Schuleingangsphase; Änderung des Bildungsreglements der Gemeinde Zollikofen"

<i>Absatz Nr. / Seitenzahl</i>	<i>Text Botschaftsentwurf</i>	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag Redaktionskommission (RK) <i>Kommentar (RK)</i> Beschluss GR
		Allgemeine Bemerkungen zum Botschaftsentwurf:		
				<p>Beschluss GR: Generell soll in der Abstimmungsbotschaft die Bezeichnung Basisstufe / Cycle élémentaire verwendet werden; gestützt auf Art. 46a des Volksschulgesetzes (VSG). Ausnahme: Wenn der Text ausschliesslich die Organisationsform "Basisstufe" betrifft.</p>
		GPK	<p>Weite Teile des Entwurfs zielen ab auf eine Stellungnahme pro oder contra Basisstufe – statt auf die Reglementsänderung. Für die GPK stellt sich deshalb die Frage, ob den Stimmberechtigten nach der Lektüre der Botschaft klar sein wird, worüber eigentlich abgestimmt wird.</p> <p>Der Entwurf ist zu ausführlich; er enthält insbesondere viel Text, der nicht zur eigentlichen Abstimmungsfrage passt.</p> <p>Die Ausführungen zur Basisstufe (mehr als zweieinhalb Seiten) nehmen angesichts der Tatsache, dass es in der Abstimmung nicht um die Einführung der Basisstufe geht, zu viel Platz im Botschaftsentwurf ein.</p>	

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p>Verschiedene Angaben im Botschaftsentwurf entsprechen nicht den Informationen, welche die Verantwortliche für die Schuleingangsstufe der kantonalen Erziehungsdirektion am 13. Juni 2013 am Informationsabend der Bildungskommission vermittelt hat. Das gilt beispielsweise für die Raumempfehlungen, für die benötigten Stellenprozente (beziehungsweise Zusatzlektionen) und für die neuesten Erfahrungen anderer Gemeinden mit Basisstufenklassen.</p> <p>Im Bericht und Antrag wird für die Formulierung der Botschaft der Grundsatz vorgegeben: "Die Botschaft hat die materiellen Inhalte der Beratung vom 30. Januar 2013 wiederzugeben (insbesondere Pro und Contra)." Die GPK stellt fest, dass dieser Grundsatz im vorliegenden Botschaftsentwurf verschiedentlich nicht eingehalten ist: So werden im Kapitel "Finanzielle Auswirkungen" neue Berechnungen angestellt, die jährlich wiederkehrende Mehrkosten von Fr. 176'850.00 ergeben. Die GGR-Beratungen im Januar gingen jedoch noch von den im damaligen Bericht und Antrag erwähnten Mehrkosten von Fr. 207'000.00 bis Fr. 210'000.00 aus.</p>	<p><i>Kommentar RK:</i> Der Info-Anlass vom 13. Juni 2013 fand nach dem Beschluss des GGR vom 30. Januar 2013 statt und fliesst nicht in die Abstimmungsbotschaft ein.</p> <p>Kommentar GR: Entsprechend dem Kommentar der RK.</p>
		BDP	<p>Wir erachten es als notwendig, dass die Bildungskommission in die Verfassung des Botschaftstextes einbezogen wird. Dies war nicht der Fall. Mit der Absicht eine Redaktionskommission einzusetzen, scheint dieser Punkt nun erfüllt zu sein.</p> <p>Es geht um die Organisation der Schuleingangsphase. Mit der Aufnahme des Art. 2a wird festgehalten, dass die Kindergartenklassen sowie die Klassen des ersten und des zweiten Schuljahres getrennt geführt werden. Mit dem revidierten Volksschulgesetz des Kantons Bern wird nebst der Einführung des obligatorischen zweijährigen Kinder-</p>	

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p>gartens unter anderem die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen, eine Basisstufe zu führen. In der Folge wird in den Details der Vorlage nur von dieser Basisstufe gesprochen und überhaupt nicht erwähnt, dass es in einer Schuleingangsphase auch Alternativen, wie das Referendumskomitee angesprochene Cycle élémentaire, die auch mit dem Art. 2a umzusetzen wäre, gibt.</p>	
		GFL	<p>Ein neuer Botschaftsentwurf soll ausgearbeitet werden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die eigentliche Abstimmungsfrage ausgerichtet ist, die direkten Folgen einer Annahme oder Ablehnung der Reglementsänderung aufzeigt und dabei auch den neuesten Erfahrungen mit verschiedenen Organisationsformen der Schuleingangsstufe Rechnung trägt sowie in Bezug auf pädagogische und entwicklungspsychologische Fragestellungen den aktuellen fachlichen Wissensstand wiedergibt. <p>Damit diese Vorgaben möglichst gut und mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können, ist die fachlich zuständige und kompetente Bildungskommission in die Überarbeitung einzubeziehen.</p> <p>Kurze Begründung der einzelnen Aufträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es geht in der Abstimmung über die Reglementsänderung nicht um ein Ja oder Nein zur Einführung der Basisstufe. Zu beantworten ist vielmehr nur die Frage, ob zum jetzigen Zeitpunkt ein späterer Wechsel der Schuleingangsphase zu einer neuen Organisationsform ausgeschlossen werden soll oder nicht. Für die Stimmberechtigten soll klar werden, was bei einer Ja- oder Nein-Mehrheit konkret passieren wird: Bei einem Ja zur Reglementsänderung wird nicht nur eine allfällige spätere Einführung der Basisstufe verunmöglicht, sondern 	<p><i>Kommentar RK:</i> Die Abstimmungsbotschaft bezieht sich auf den Beschluss des GGR vom 30.01.2013 und die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Grundlagen. Die Abstimmungsbotschaft wird damit nicht neu erarbeitet.</p> <p>Kommentar GR: Entsprechend dem Kommentar der RK.</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p>ebenso die Einführung eines Cycle élémentaire. Ein Nein hingegen hat keine direkten Auswirkungen; insbesondere wird nach einem Nein die Basisstufe nicht automatisch eingeführt. Es wird lediglich die Chance geschaffen, eine breite Diskussion in der Bevölkerung sowie unter Direktbetroffenen über die bestmögliche Organisationsform für Zollikofen zu führen. Soweit im Botschaftsentwurf Angaben zur Basisstufe gemacht werden müssen, um die Reglementsänderung zu begründen, sind sie auf ein Minimum zu beschränken und im Lichte der neuesten Entwicklungen zu formulieren (vgl. insbesondere Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 069-2013 Guggisberg (SVP) betr. Kostenentwicklung im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom 15.05.2013).</p> <p>c) Der vorliegende Botschaftsentwurf enthält verschiedene Ausführungen, die veraltet oder fachlich nicht haltbar sind. Eine Überarbeitung unter Einbezug der Bildungskommission kann sicherstellen, dass an die Stimmberechtigten nur Informationen weitergegeben werden, die fachlich begründet sind.</p>	
		SP	<p>Der Botschaftsentwurf soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem tatsächlichen Abstimmungsinhalt entsprechen und nicht zusätzliche Halbinformationen zur Basisstufe liefern, ohne dass diese je Thema einer öffentlichen Diskussion war. - Die Bevölkerung informieren, welche zukünftigen Schuleingangsmodelle grundsätzlich möglich sind. - die Folgen der Abstimmung aufzeigen. Sprich: Im Falle eines NEIN zur Verschärfung des Bildungsartikels mögliche Zukunftsszenarien; im Falle eines JA die Konsequenzen (keine Basisstufe, status quo). 	

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	(1.) Ausgangslage	SP	Antrag: neuer Abschnitt ganz am Anfang mit dem Titel Ausgangslage (o.ä.)	Antrag RK: Neuer Abschnitt mit dem Titel "Ausgangslage"
		SP	<p>Text zu neuem Abschnitt "Ausgangslage": Ausgehend von der eidgenössischen Volksabstimmung 2006 zur Harmonisierung der Volksschulsysteme (Harmos) haben die Deutschschweizer Kantone einen neuen Lehrplan (Lehrplan 21) ausgearbeitet. In der Folge ist es zu einer Teilrevision des Volksschulgesetzes gekommen, welches nun auf den 1. August 2013 für alle bernischen Gemeinden verbindlich in Kraft tritt. Die Revision des Bildungsgesetzes rückt Kindergarten und Primarschule enger zusammen. So wird der Kindergarten ein Teil der neu elf Jahre dauernden Volksschule. Weiter erhalten die Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum bei der Schuleingangsphase. Es gibt demnach drei unterschiedliche Schuleingangsmodelle und als vierte Variante – gemäss untenstehender Grafik von Frau Schöni – Varianten als Übergangsmöglichkeiten.</p> <p style="text-align: center;">Organisationsformen der Einschulungsphase</p> <p>Kindergarten und Primarstufenklassen traditionell getrennt Teil der Volksschule</p> <p>Cycle élémentaire: Kindergarten und 1./ 2. Schuljahr (KG/SJ) der Primarstufe</p> <p>Ausnahme: Kindergarten mit ersten Jahre der Primarstufe gemischt</p> <p>Basisstufe</p> <p>Jahrgangsgemischte Klasse 4 bis 9</p>	<p>Antrag RK: Text zu neuem Abschnitt: "Ausgehend von der eidgenössischen Volksabstimmung 2006 zur Harmonisierung der Volksschulsysteme (Harmos) hat der Kanton Bern das Volksschulgesetz (VSG) revidiert. Die Revision ist am 1. August 2013 in Kraft getreten und für bernische Gemeinden verbindlich. Sie sieht vor, dass Kindergarten und Primarschule enger zusammen rücken. So wird der Kindergarten ein Teil der neu elf Jahre dauernden Volksschule. Weiter erhalten die Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum bei der Schuleingangsphase. Es gibt drei unterschiedliche Schuleingangsmodelle sowie als Übergangsmöglichkeit eine vierte Variante mit Mehrjahrgangsklassen.</p> <p>Kindergarten: Der Kindergarten ist formal Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre. Er bleibt aber eine eigenständige Stufe.</p> <p>Basisstufe: Die Basisstufe verbindet den Kindergarten sowie das erste und zweite Schuljahr der Primarstufe. In Basisstufenklassen</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
				<p>werden Kinder im Altern von 4 bis 8 Jahren gemeinsam unterrichtet.</p> <p>Cycle élémentaire: Hier wird die Trennung von Kindergarten und den beiden ersten Schuljahren der Primarstufe beibehalten. Es werden aber jahrgangsgemischte Projekte und Lerngruppen durchgeführt.</p> <p>Mehrjahrgangsklassen (Übergangsmöglichkeit): Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe kann gemäss folgenden drei Varianten zusammengesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kindergarten und erstes Schuljahr. – Kindergarten und erstes und zweites Schuljahr. – Kindergarten und erstes bis drittes Schuljahr. <p>Der Unterricht orientiert sich für die Kindergartenkinder am Lehrplan Kindergarten und für die Kinder der Primarstufe am Lehrplan Volksschule."</p> <p><i>Kommentar RK: Auf eine grafische Darstellung (s. Antrag SP) wird verzichtet, da diese ohne Erklärungen schwer verständlich ist.</i></p> <p>Beschluss GR: Antrag RK angenommen. (s. im Botschaftsentwurf "NEU" die Absatz-Nr. 0.1 – 0.5)</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	1. Das Wichtigste in Kürze			
1 Seite 1	Mit der vorliegenden Änderung im Bildungsreglement der Gemeinde Zollikofen wird die Organisationsform im Bereich der Schuleingangsphase (Kindergarten / Unterstufe) definiert. Demnach erfolgt der Kindergartenunterricht getrennt zum Unterricht im ersten und zweiten Schuljahr. Eine Basisstufe wird in Zollikofen nicht geführt. Diese Reglementsänderung schafft einerseits Klarheit im Bereich der Schuleingangsphase und bringt andererseits Planungssicherheit, gerade auch in Bezug auf die in den nächsten Jahren anstehenden Sanierungen oder Neubauten der Kindergärten Lindenweg und Steinibach.	BDP	Im Abschnitt 1 muss aufgeführt werden: Mit der Änderung des Bildungsreglements wird es in Zollikofen keine Basisstufe geben, aber alternative Organisationsformen werden dadurch nicht verhindert. Ohne diese Ergänzung wird dem Stimmbürger aus unserer Sicht ein falsches Bild abgegeben.	Antrag RK: Antrag BDP ablehnen. Beschluss GR: Antrag BDP abgelehnt.
		CVP	<p>Mit der vorliegenden Änderung im Bildungsreglement der Gemeinde Zollikofen wird die Organisationsform im Bereich der Schuleingangsphase (Kindergarten / Unterstufe) definiert. Die Änderung im Bildungsreglement beschreibt den heutigen Zustand in Zollikofen, nämlich dass der Kindergartenunterricht getrennt zum Unterricht im ersten und zweiten Schuljahr erfolgt. Eine Basisstufe wird in Zollikofen nicht geführt. Diese Reglementsänderung schafft einerseits Klarheit im Bereich der Schuleingangsphase und bringt andererseits Planungssicherheit, gerade auch in Bezug auf die in den nächsten Jahren anstehenden Sanierungen oder Neubauten der Kindergärten Lindenweg und Steinibach.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der erste Satz sagt nicht mehr aus als bereits im Titel steht.</i> • <i>Für Nicht-GGR-Mitglieder dürfte es fraglich sein, worauf sich das "Demnach" bezieht.</i> • <i>Die neue Formulierung macht klar, dass die Reglementsänderung keine Neuerung bringt sondern den heutigen Zustand nachzeichnet.</i> 	Antrag RK: Antrag CVP übernehmen: "Die Änderung im Bildungsreglement beschreibt den heutigen Zustand in Zollikofen, nämlich dass der Kindergartenunterricht getrennt zum Unterricht im ersten und zweiten Schuljahr erfolgt." Beschluss GR: Antrag CVP angenommen.

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR		
		SP	<p>Antrag: 1. Abschnitt ("Mit der vorliegenden Änderung..." bis "Steinibach") streichen:</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung im Bildungsreglement der Gemeinde Zollikofen wird die Organisationsform im Bereich der Schuleingangsphase (Kindergarten / Unterstufe) definiert. Demnach erfolgt der Kindergartenunterricht getrennt zum Unterricht im ersten und zweiten Schuljahr. Eine Basisstufe wird in Zollikofen nicht geführt. Diese Reglementsänderung schafft einerseits Klarheit im Bereich der Schuleingangsphase und bringt andererseits Planungssicherheit, gerade auch in Bezug auf die in den nächsten Jahren anstehenden Sanierungen oder Neubauten der Kindergärten Lindenweg und Steinibach.</p> <p>Neue Formulierung für 1. Abschnitt, 3. Satz: alt: Eine Basisstufe wird in Zollikofen nicht geführt. Neu: Es kann also künftig in Zollikofen keine Basisstufe eingeführt werden.</p>	<p>Antrag RK: Streichungsantrag der SP ablehnen.</p> <p>Beschluss GR: Streichungsantrag der SP abgelehnt; beziehungsweise den 1. Satz abgeändert gemäss Antrag der CVP.</p> <p>Antrag RK: Neue Formulierung (1. Abschnitt, 3. Satz) der SP übernehmen: "Es kann also künftig in Zollikofen keine Basisstufe eingeführt werden."</p> <p>Beschluss GR: Antrag der SP zur Neuformulierung (1. Abschnitt, 3. Satz) angenommen.</p>		
2 Seite 1	Das revidierte Volksschulgesetz des Kantons Bern ist ab 1. August 2013 in Kraft. Nebst der Einführung des obligatorischen zweijährigen Kindergartens wird unter anderem die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen, eine Basisstufe / ein Cycle élémentaire zu führen. In Basisstufenklassen werden Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren gemeinsam unterrichtet. Die beiden Kindergartenjahre sowie das erste und zweite Schuljahr verbinden sich zu einer gemeinsamen Stufe, wo	CVP	<p>Gleichzeitig garantiert auch eine Basisstufe nicht, dass fremdsprachige und sozial benachteiligte Kinder besser unterstützt werden.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>In Einzelfällen könnte die bessere Unterstützung gelingen. Jedoch hat die Untersuchung gezeigt, dass diese bessere Unterstützung mit</i> 	<p>Antrag RK: Antrag der CVP übernehmen.</p> <p>Beschluss GR: Neuer Satz: "Gleichzeitig gelingt es auch einer Basisstufe nicht, dass fremdsprachige und sozial be-</p>		
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Burkhalter Sandra, 29. August 2013		Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130918\abstimmungsbotschaft_bir2013_syno_pse.docx		Datum, Zeit / User 29.08.2013 13:13 / ks	Version 1.2	Seite 8 von 31

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	Spielen und Lernen fließend ineinander übergehen. In Bezug auf den individuellen Entwicklungsstand eines Kindes kann die Basisstufe Vorteile bringen. Untersuchungen zeigen aber auch, dass Ende der 3. Klasse die Lernziele gleich gut erreicht sind, unabhängig davon, die Kinder in einer Basisstufe oder Regelklasse unterrichtet wurden. Gleichzeitig gelingt es auch einer Basisstufe nicht, fremdsprachige und sozial benachteiligte Kinder genügend zu unterstützen.		<i>der Basisstufe nicht gesichert ist. Die geänderte Formulierung trägt dem Rechnung.</i>	nachteiligte Kinder besser unterstützt werden."
		GFL	Antrag: ab 5. Satz ("In Bezug..") alles streichen: In Bezug auf den individuellen Entwicklungsstand eines Kindes kann die Basisstufe Vorteile bringen. Untersuchungen zeigen aber auch, dass Ende der 3. Klasse die Lernziele gleich gut erreicht sind, unabhängig davon, die Kinder in einer Basisstufe oder Regelklasse unterrichtet wurden. Gleichzeitig gelingt es auch einer Basisstufe nicht, fremdsprachige und sozial benachteiligte Kinder genügend zu unterstützen.	<i>Kommentar RK:</i> <i>Keine Einigung der Redaktionskommission.</i> Beschluss GR: Antrag der GFL abgelehnt.
		SP	Antrag 2. Abschnitt, 2. Satz neu formulieren: alt: Nebst der Einführung des obligatorischen zweijährigen Kindergartens wird unter anderem die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen, eine Basisstufe zu führen. Neu: Nebst der Einführung des obligatorischen zweijährigen Kindergartens wird die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen, den Cycle élémentaire oder die Basisstufe einzuführen. Nach dem 4. Satz neu den zusätzlichen Satz einfügen: ..., wo Spielen und Lernen fließend ineinander übergehen. Im Cycle élémentaire bleiben Kindergarten und Unterstufe während der meisten Unterrichtszeit getrennt; es werden aber jahrgangsg-	Antrag RK: Antrag der SP ablehnen. Beschluss GR: Antrag der SP abgelehnt. (Erklärungen/Definition zum Cycle élémentaire erfolgt bereits unter "Ausgangslage")

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			mischte Projekte und Lerngruppen durchgeführt.	
3 Seite 1	Gegenüber den Regelklassen verursachen Basisstufenklassen höhere Kosten. Es müssen mindestens 150 Stellenpro-zente pro Klasse eingesetzt werden. Zudem ist der Raum-bedarf gegenüber den Regelklassen doppelt so hoch. Basis-stufenklassen in allen Schulanlagen von Zollikofen führen zu wollen, ist unrealistisch. Verbunden mit baulichen Massnah-men und entsprechenden Mehrkosten könnten allenfalls in einer einzelnen Schulanlage Basisstufenklassen geführt werden. Damit würden aber in Zollikofen für die gleiche Schulstufe zwei verschiedene Schulsysteme geführt. Die Investitionen und Aufwendungen, die in Zollikofen für die Basisstufe getätigt werden müssen, sind im Verhältnis zum Nutzen zu hoch.			Antrag RK: 2. Satz: Das Wort "mindestens" streichen. Beschluss GR: Antrag RK angenommen.
		GPK	Der Begriff Schulsysteme ist falsch. Es geht um unterschiedliche Organisationsformen für die Schu-leingangsphase, die aber alle die gleichen Lehrplä-ne zu erfüllen haben. Es sind nicht verschiedene Systeme.	Antrag RK: Antrag GPK übernehmen. Der Begriff "Schulsysteme" wird durch "Organisationsformen" ersetzt. Beschluss GR: Antrag GPK angenommen.
		CVP	allenfalls durch höchstens ersetzen. Bemerkung: = konkreter: "das Kind beim Namen nennen"	Antrag RK: Antrag CVP übernehmen. Beschluss GR: Antrag CVP angenommen.
		GFL	Antrag: Absatz 3 streichen: Gegenüber den Regelklassen verursachen Basis-stufenklassen höhere Kosten. Es müssen mindes-tens 150 Stellenprozent pro Klasse eingesetzt werden. Zudem ist der Raumbedarf gegenüber den Regelklassen doppelt so hoch. Basisstufenklassen in allen Schulanlagen von Zollikofen führen zu wol-len, ist unrealistisch. Verbunden mit baulichen Massnahmen und entsprechenden Mehrkosten könnten allenfalls in einer einzelnen Schulanlage Basisstufenklassen geführt werden. Damit würden aber in Zollikofen für die gleiche Schulstufe zwei	Antrag RK: Antrag GFL ablehnen. Beschluss GR: Antrag GFL abgelehnt.
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Burkhalter Sandra, 29. August 2013	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130918\abstimmungsbotschaft_bir2013_syno_pse.docx	Datum, Zeit / User 29.08.2013 13:13 / ks	Version 1.2	Seite 10 von 31

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p>verschiedene Schulsysteme geführt. Die Investitionen und Aufwendungen, die in Zollikofen für die Basisstufe getätigt werden müssen, sind im Verhältnis zum Nutzen zu hoch.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Es geht in der Abstimmung nicht um ein Ja oder Nein zur Einführung der Basisstufe, deshalb sind die Ausführungen zur Basisstufe auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Eventualantrag (falls Streichungsantrag abgelehnt wird): Zudem ist der Raumbedarf gegenüber den Regelklassen doppelt so hoch. Neuer Satz: Zudem ist der Raumbedarf voraussichtlich grösser als der vorhandene Raum für Regelklassen.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Die Aussage, der Raumbedarf sei doppelt so hoch, ist missverständlich, irreführend und falsch. Missverständlich, weil erstens nicht klar gesagt wird, auf was sich der Vergleich bezieht (nur auf die Anzahl Räume oder auch auf deren Grösse? Doppelt so hoch wie bei separat geführten Klassen in der Realität oder im Falle eines Neubaus?) Irreführend, weil der Eindruck erweckt wird, es gebe fixe und verbindliche Vorgaben für Basisstufen-Räume (das Volksschulgesetz schreibt nur "geeignete Räumlichkeiten" vor, und der Regierungsrat hat beim Erlass der Volksschulverordnung Anfang Jahr ausdrücklich darauf verzichtet, präzisere Vorgaben zu machen: vgl. Vortrag dazu, S. 8: http://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKU_MENTE.acg/e7477daf7cda4c56ba84e9f53d593d46-332/2/PDF/2012.1024-Vortrag-D59662.pdf</p>	<p>Antrag RK: Eventualantrag der GFL übernehmen, mit der Änderung, dass das Wort "voraussichtlich" gestrichen wird.</p> <p>Beschluss GR: Antrag RK angenommen.</p>
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Burkhalter Sandra, 29. August 2013		Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130918\abstimmungsbotschaft_bir2013_syno_pse.docx		Datum, Zeit / User 29.08.2013 13:13 / ks
				Version 1.2
				Seite 11 von 31

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen	Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR	
		<p>Eventualantrag (falls der Streichungsantrag abgelehnt wird): Das Wort Schulsysteme ersetzen durch Organisationsformen.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Von verschiedenen Schulsystemen kann keine Rede sein, insbesondere da für die Basisstufe der gleiche Lehrplan gilt und auch künftig gelten wird wie für andere Organisationsformen der Schuleingangsphase.</p>	<p>Antrag RK: Eventualantrag der GFL übernehmen.</p> <p>Beschluss GR: Eventualantrag der GFL angenommen.</p>	
4 Seite 1	Der Grosse Gemeinderat hat am 30. Januar 2013 die Änderung im Bildungsreglement beschlossen. Gegen den GGR-Beschluss wurde das Referendum ergriffen, welches mit 693 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen ist.	CVP	<p>Der Grosse Gemeinderat hat am 30. Januar 2013 die Änderung im Bildungsreglement beschlossen und somit den heutigen Zustand reglementarisch festgehalten, wonach der Kindergartenunterricht weiterhin getrennt zum Unterricht im ersten und zweiten Schuljahr erfolgen soll. ...</p> <p><i>Bemerkung:</i> Es soll nochmals klar hervorgehoben werden, dass der GGR-Beschluss keine Veränderung zur heutigen Handhabung bewirkt.</p>	<p>Antrag RK: Antrag CVP übernehmen.</p> <p>Beschluss GR: Antrag CVP angenommen.</p>
		GFL	<p>Eventualantrag (falls der Streichungsantrag angenommen wird): Nach dem ersten Satz "Der Grosse Gemeinderat hat..." folgenden Satz einfügen: Er ist damit der Argumentation des Gemeinderates gefolgt, dass die bisherige Organisationsform für Kindergarten und Unterstufe beibehalten werden solle, unter anderem weil ein Wechsel zur Basisstufe mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.</p>	<p>Antrag RK: Eventualantrag der GFL ablehnen.</p> <p>Beschluss GR: Eventualantrag der GFL abgelehnt.</p>
5 Seite 1	Der Grosse Gemeinderat empfiehlt mit 20 gegen 16 Stimmen bei 1 Enthaltung (anwesende Ratsmitglieder 38, Vorsitz stimmt nicht mit), die Änderung im Bildungsreglement anzu-	GFL	Falls der Antrag zu Absatz 30 (Seite 7) angenommen wird, ist der letzte Abschnitt auf Seite 1 (Absatz 4 und 5) wie folgt anzupassen:	Antrag RK: Antrag der GFL zu Absatz 30 (Seite 7) ablehnen und damit

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR		
	nehmen und mit JA zu stimmen.		Der Grosse Gemeinderat hat am 30. Januar 2013 die Änderung des Bildungsreglements mit 20 gegen 16 Stimmen bei 1 Enthaltung (anwesende Ratsmitglieder: 38, Vorsitz stimmt nicht mit) beschlossen. Nachdem das Referendum dagegen ergriffen worden ist, hat er sich nochmals mit der Vorlage auseinandergesetzt. Er empfiehlt nun den Stimmberechtigten, die Änderung des Bildungsreglements mit * gegen * bei * Enthaltung(en) (anwesende Ratsmitglieder:*, Vorsitz stimmt nicht mit) abzulehnen und mit NEIN zu stimmen.	auch die Anpassungen der GFL zu Absatz 4 und 5 ablehnen. <i>Kommentar RK:</i> <i>Die Abstimmungsbotschaft bezieht sich auf den Beschluss des GGR vom 30. Januar 2013.</i> Beschluss GR: Antrag der GFL zu Absatz 30 und damit auch Absatz 4 und 5 abgelehnt.		
	2. Die Vorlage im Detail					
	Die Schuleingangsphase im heutigen Modell:					
6 Seite 2	Mit der Einführung des obligatorischen zweijährigen Kindergartens ist gleichzeitig eine Vorverschiebung des Eintrittsalters auf vierjährige (vormals fünfjährige) Kinder verbunden.	SP	Antrag: 1. Abschnitt durch folgende Formulierung ergänzen: Mit dem Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes gehört der Kindergarten neu zur Volksschule. Auch im bisherigen Modell (zwei Jahre Kindergarten mit anschliessendem Wechseln in die jahrgangsgetreunte Unterstufe) sind die Zusammenarbeitsformen und die Nahtstellen zu klären. Der bisherige Lehrplan gilt weiter und für jede Form des Unterrichtens.	Antrag RK: Antrag der SP übernehmen. Beschluss GR: Antrag der SP angenommen.		
7 Seite 2	Die Kindergärteler haben ganz andere Bedürfnisse als Erst- und Zweitklässler/innen. Der Kindergarten mit einem Schwerpunkt im musischen Bereich hat sich sehr bewährt. Es ist ein bekanntes Phänomen, dass Vorschulkinder in den Bereichen motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenz noch grosse Unterschiede aufweisen, welche sich bis zum sechsten Lebensjahr, dem Einschulungstermin, immer mehr angleichen. Meist sind erst etwa sechsjährige Kinder fähig, während längerer Zeit zu zuhören oder selbständig für sich zu spielen oder zu arbeiten. Im Alter von vier bis sechs Jahren muss aber die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und vor allem ein umfangreicher Wortschatz spielerisch	GPK	Text passt nicht zur eigentlichen Abstimmungsfrage.	Kommentar GR: Absatz 7 gestrichen gemäss Antrag der SP (s. nachfolgend).		
		SP	Antrag: 2. Abschnitt (Absatz 7) streichen.	Antrag RK: Antrag der SP übernehmen. (Absatz 7 streichen). Beschluss GR: Antrag der SP angenommen.		
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Burkhalter Sandra, 29. August 2013		Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130918\abstimmungsbotschaft_bir2013_syno pse.docx		Datum, Zeit / User 29.08.2013 13:13 / ks	Version 1.2	Seite 13 von 31

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	erworben werden.			
8 Seite 2	Verse und Lieder, vorerst in Mundart, die zu den jeweiligen, behandelten Themen passen, sind wichtig bei der Sprachförderung. Rhythmus und Bewegung, sowie Gestalten mit verschiedenen Materialien gehören zum Kindergartenalltag und entsprechen den Bedürfnissen der Mehrheit der Vorschulkinder. Deshalb sind Mischklassen mit vier- bis achtjährigen Kindern und das Unterrichten von Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen für die meisten Vorschulkinder wenig zielführend. Für Kinder, die in der Entwicklung weit fortgeschritten sind, besteht bereits im heutigen Modell der Schuleingangsphase die Möglichkeit, vorzeitig in das erste Schuljahr einzutreten.	GPK	Text passt nicht zur eigentlichen Abstimmungsfrage.	Kommentar GR: Absatz 8 gestrichen gemäss Antrag der SP (s. nachfolgend).
		SP	Antrag: 3. Abschnitt (Absatz 8) streichen.	Antrag RK: Antrag der SP übernehmen. (Absatz 8 streichen). Beschluss GR: Antrag der SP angenommen.
	Ausführungen zur Basisstufe:			
9 Seite 2	Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 21. Mai 2012 der Teilrevision des kantonalen Volksschulgesetzes (REVOS 2012) zugestimmt. REVOS 2012 schafft unter anderem die rechtliche Grundlage, damit Gemeinden freiwillig eine Basisstufe einführen können. Der Gemeinderat beauftragt das Departement Bildung, Abklärungen betreffend der freiwilligen Einführung einer Basisstufe an der Primarstufe Zollikofen vorzunehmen.			
10 Seite 2	Die Basisstufe verbindet den Kindergarten und die erste sowie zweite Klasse der Volksschule zu einer neuen Bildungsstufe. Die Basisstufe verfolgt die nachstehenden Ziele: <ul style="list-style-type: none"> – Pädagogische Kontinuität: Die Kinder werden über eine längere Zeitdauer hinweg nach einem einheitlichen pädagogischen Konzept unterrichtet und begleitet. – Individualisierung: Die Kinder werden nach ihrem individuellen Entwicklungs- und Lernstand gefördert und können ihre eigenen Lernwege in ihrem Tempo gehen. 			

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	<ul style="list-style-type: none"> Flexible Übergänge: Der Übertritt ins 3. Schuljahr erfolgt auf der Basis erreichter Lernziele flexibel und individuell angepasst. 			
11 Seite 2	<p>Von 2002 bis 2010 führten zehn Kantone (inkl. des Kantons Bern) einen Schulversuch zur Basisstufe durch. Dabei zu berücksichtigen ist, dass der Schulversuch mit Kindern durchgeführt wurde, welche mit fünf Jahren eingeschult wurden. Die Altersgrenze für die Einschulung wird nun sukzessive zurückgesetzt und spätestens ab August 2015 werden die Kinder bereits mit vier Jahren in den Kindergarten oder eine Basisstufenklasse eintreten.</p>	GFL	<p>Antrag: Den Rest des Abschnitts nach dem ersten Satz streichen: Dabei zu berücksichtigen ist, dass der Schulversuch mit Kindern durchgeführt wurde, welche mit fünf Jahren eingeschult wurden. Die Altersgrenze für die Einschulung wird nun sukzessive zurückgesetzt und spätestens ab August 2015 werden die Kinder bereits mit vier Jahren in den Kindergarten oder eine Basisstufenklasse eintreten.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Die Angabe zum Alter der Kinder im Schulversuch ist falsch (vgl. u.a. Beispiel Basisstufe Brienz). Der zweite zu streichende Satz gilt generell und hat folglich nicht nur mit der Basisstufe zu tun, gehört also nicht hierhin.</p>	<p>Antrag RK: Antrag der GFL übernehmen.</p> <p>Beschluss GR: Antrag der GFL angenommen.</p>
12 Seite 2	<p>Der Schlussbericht der EDK-Ost (Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein) zeigte, dass die obenerwähnten drei Ziele erreicht wurden. Aufgrund von Untersuchungen zeigen sich folgende Erkenntnisse:</p>	SP	<p>Antrag: 4. Abschnitt (Absatz 12), inkl. drei Aufzählungszeichen streichen.</p>	<p><i>Kommentar RK:</i> Keine Einigung der Redaktionskommission.</p> <p>Beschluss GR: Antrag der SP abgelehnt.</p>
Seite 3	<ul style="list-style-type: none"> Der gleitende Übergang vom Kindergarten zur ersten Klasse hat sich positiv ausgewirkt. Die Basisstufe und das traditionelle System mit Kindergarten und 1./2. Primarklassen erbringen vergleichbare Leistungen. In den ersten beiden Schuljahren bietet die Basisstufe in den Fächern Mathematik und Sprache leichte Vorteile für Schülerinnen / Schüler mit Lerndefiziten. Der anfängliche Vorsprung hat sich jedoch nicht als dauerhaft erwiesen. 			

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	<p>Ende des dritten Schuljahres haben sich die Leistungen wieder angeglichen. Die Lernziele werden in beiden Organisationsformen am Ende der 3. Klasse gleich gut erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch der Basisstufe gelingt es nicht, Kinder aus benachteiligten Familien genügend zu unterstützen. Die primäre Ungleichheit – bedingt durch unterschiedliche Lern- und Entwicklungsmilieus im Vorschulalter und die Kenntnis der Bildungssprache – kann mit der Basisstufe nicht verringert werden. 			
	<p>Kantonale Vorgaben zur Führung einer Basisstufe im Kanton Bern:</p>			
<p>13 Seite 3</p>	<p>Jede Gemeinde im Kanton Bern kann autonom darüber entscheiden, ob sie eine Basisstufe führen will oder nicht. Wie alle Klasseneröffnungen oder –schliessungen muss aber auch die Basisstufe abschliessend von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung) bewilligt werden. Nebst einem erhöhten Raumbedarf benötigt die Basisstufe im personellen Bereich gegenüber den Regelklassen einen Mehrbedarf. Dies erhöht sowohl die Personalkosten der Gemeinden wie auch jene des Kantons. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern, kann der Regierungsrat eine Kontingentierung der Ressourcen veranlassen. In Bezug auf die Bewilligung von neuen Basisstufenklassen gelten damit folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnortsnaher Schulbesuch, - Optimierung der Schulorganisation, - Regionale Verteilung im Verhältnis zu bestehenden Kindergartenklassen. 	<p>CVP</p>	<p>"damit" bezieht sich auf welche Aussage? Besser weglassen.</p>	<p>Antrag RK: Antrag der CVP übernehmen.</p> <p>Beschluss GR: Antrag der CVP angenommen.</p>
		<p>GFL</p>	<p>Antrag: 4. Satz streichen: Dies erhöht sowohl die Personalkosten der Gemeinde wie auch jene des Kantons. Ersetzen durch folgende Formulierung: Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass je nach Gemeinde auch Kosteneinsparungen möglich sind, weil z.B. die Abklärungen auf der Erziehungsbera-</p>	<p>Antrag RK: Antrag der GFL ablehnen. Vorschlag zur Neuformulierung (angelehnt an den Vorschlag der GFL): ..."Dies erhöht sowohl die Per-</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p>tung wegfallen oder die Lektionen für DAZ (Deutsch als Zweitsprache) und Integrative Förderung (IF) reduziert werden können.</p> <p><i>Bemerkung:</i> <i>Im Interesse einer vollständigen und aktuellen Information der Stimmberechtigten gilt es auch die gemachten Erfahrungen nach Abschluss des Schulversuchs zu erwähnen. Die erwähnten Kosteneinsparungen liegen der Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 069-2013 Guggisberg (SVP) betr. Kostenentwicklung im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom 15.5.2013 zu grunde. Entsprechende Erfahrungen wurden namentlich in der Stadt Bern und in Köniz gemacht.</i></p>	<p>sonalkosten der Gemeinde Zollikofen wie auch jene des Kantons. Je nach Gemeinde sind Kosteneinsparungen möglich, weil beispielsweise Abklärungen auf der Erziehungsberatung wegfallen oder die Lektionen für DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und Integrative Förderung (IF) reduziert werden können."</p> <p>Beschluss GR: Antrag der RK angenommen.</p>
		GFL	<p>Antrag: Den 5. Satz als neuen Abschnitt beginnen und wie folgt ergänzen:</p> <p>Angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern, kann der Regierungsrat eine Kontigentierung der Ressourcen veranlassen, d.h. die Zahl der neuen Basisstufenklassen begrenzen. Bis anhin sind die bereitgestellten finanziellen Mittel allerdings nicht ausgeschöpft worden, weil einerseits die Kosten weniger hoch als erwartet ausgefallen sind und weil sich andererseits die Zahl der Gesuche um Basisstufen-Bewilligungen in Grenzen hielt. Ab Schuljahr 2013/14 werden 960 Kindergartenklassen, 33 Basisstufenklassen (10 aus dem Schulversuch werden weitergeführt, 23 neue eröffnet), drei Cycle élémentaires und 8 Mehrjahrgangsklassen geführt. Für das Schuljahr 2014/15 liegen Gesuche für weitere 32 Basisstufenklassen und 7 Cycles élémentaires vor (Auskunft der Erziehungsdirektion von Anfang Juni 2013).</p> <p>In Bezug auf die Bewilligung von neuen Basisstufenklassen gelten – falls mehr Gesuche als finan-</p>	<p>Antrag RK: Antrag der GFL übernehmen; <u>ohne den Satz ...</u>"Für das Schuljahr 2014/15 liegen Gesuche für weitere 32 Basisstufenklassen und 7 Cycle élémentaire vor."</p> <p>Beschluss GR: Antrag der RK angenommen.</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p>zierbar sind, eingehen – folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnortsnaher Schulbesuch, – Optimierung der Schulorganisation, – Regionale Verteilung im Verhältnis zu bestehenden Kindergartenklassen. <p><i>Bemerkung:</i> Im Interesse einer vollständigen und aktuellen Information der Stimmberechtigten gilt es auch über die bisher eingereichten bzw. bewilligten Gesuche sowie über das Ausreichen der bereitgestellten Mittel zu informieren. Die Angaben beruhen u.a. auch auf dem Referat der zuständigen Abteilungsleiterin der Erziehungsdirektion anlässlich des öffentlichen Informationsabends der Bildungskommission Zollikofen am 13. Juni 2013.</p>	
	<p>Raumanforderungen der Basisstufe: <i>(gemäss Erziehungsdirektion des Kantons Bern)</i></p>	GPK	<p>Im Abschnitt "Raumanforderungen der Basisstufe" ist unklar, ob es durchwegs um Zitate aus den Unterlagen der Erziehungsdirektion geht und ob diese genau wiedergegeben sind. Was die Angaben zur empfohlenen Zahl und Grösse der benötigten Räume angeht, wünscht die GPK eine vergleichende Gegenüberstellung der Minimalanforderungen des Kantons an sämtliche Schul- und Kindergartenräume sowie der Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Bauberaterinnen KgCH. Letztere gibt es sowohl für Basisstufenräume als auch für Kindergarten- und Schulräume, in welchen nach der bisherigen Organisationsform unterrichtet wird. Ausgehend von diesen Vergleichszahlen ist dann zu beurteilen, ob der empfohlene Raumbedarf für die Basisstufe wirklich – wie im Botschaftsentwurf mehrfach erwähnt – doppelt so gross wäre wie bei der bisherigen Organisationsform.</p>	<p><i>Kommentar RK:</i> Die Klammerbemerkung (gemäss Erziehungsdirektion des Kantons Bern) wird gestrichen. Es wird eine Quellenangabe bei den entsprechenden Passagen angebracht.</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
		SP	<p>Antrag: Raumanforderungen der Basisstufe streichen (Absatz 14, 15, 16)</p> <p>Eventualantrag SP (für den Fall, dass Streichung abgelehnt wird): Korrekt zitieren aus dem Dokument "Raumanforderungen der Erziehungsdirektion" und die Empfehlungen der Schweiz. Konferenz der Bauberater/innen KGCH für die Basisstufe weglassen (da sie praktisch identisch sind mit den Raumempfehlungen für Kindergärten).</p>	<p>Antrag RK: Antrag der SP ablehnen.</p> <p>Beschluss GR: Antrag der SP abgelehnt.</p> <p>Kommentar GR: Die neue Formulierung im Absatz 14 entspricht teilweise dem Eventualantrag der SP (Korrekt zitieren aus dem Dokument "Raumanforderungen der Erziehungsdirektion").</p>
14 Seite 3	<p>In der Basisstufe werden Kinder mit sehr unterschiedlichem Entwicklungsstand sowie unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen unterrichtet. Die Räumlichkeiten müssen deshalb vielfältige Anforderungen erfüllen: Es braucht einerseits Raum für spielerische Tätigkeiten, andererseits für aufgabenorientiertes Lernen, aber auch Rückzugsmöglichkeiten und Freiflächen für Bewegungsspiele. Zusätzlich ist der Zugang zu Spezialräumen (Turnhallen, Werkraum, Kochgelegenheit, Bibliothek) zu gewährleisten. Idealerweise liegen die Räumlichkeiten der Basisstufe auf einem Schulareal, zu der sie auch organisatorisch zugeteilt ist. Damit wird die Integration der Basisstufe in die Schuleinheit erleichtert.</p>			<p>Antrag RK: Formulierungsvorschlag: "In der Basisstufe werden Kinder mit sehr unterschiedlichem Entwicklungsstand sowie unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen unterrichtet. <i>Auszug aus "Raumanforderungen und Raumausstattung Basisstufe" der Erziehungsdirektion des Kantons Bern:</i> <i>Die Räumlichkeiten einer Basisstufe müssen unterschiedliche Anforderungen erfüllen: Es braucht einerseits Raum für spielerische Tätigkeiten, andererseits für aufgabenorientiertes Lernen, aber auch Rückzugsmöglichkeiten und Freiflächen für Bewegungsspiele. Zusätzlich ist der Zugang zu Spezialräumen wie Sporthalle, Werkraum, Bibliothek und einer Kochgelegenheit zu gewährleisten. Ideal-</i></p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
				<p><i>erweise liegen die Räumlichkeiten der Basisstufe auf einem Schulareal, zu der sie auch organisatorisch zugeteilt ist. Damit wird die Integration der Basisstufe in die Schuleinheit erleichtert."</i></p> <p>Beschluss GR: Formulierungsvorschlag der RK angenommen.</p>
15 Seite 3	<p>Damit eine Basisstufenklasse sinnvoll geführt werden kann, sind zwei Räume erforderlich; ein Klassenraum und ein akustisch abtrennbarer Gruppenraum. Gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Bauberater/innen KgCH (Verband Kindergärtner/innen Schweiz) sollten die beiden Räume gesamthaft zwischen 90 m² (Minimum) und 120 m² (Optimum) gross sein. Garderobe, Gänge und Durchgänge müssen genügend Bewegungsraum für alle Kinder bieten. Ist die Basisstufe in einem Schulhaus integriert, sollte ein klar zugeordneter Aussenraum von 150 m² mit Sand-, Kies- und Spielplatz bestehen. Grundsätzlich zeigen aber die Erfahrungen aus den verschiedenen interkantonalen Schulversuchen, dass die zur Verfügung stehende Grundfläche wenig über die räumliche Qualität und die Möglichkeit der Nutzung aussagen. Entscheidend ist, wie die Räume aufgeteilt sind und inwiefern es möglich ist, innerhalb der Räume zusätzliche Ebenen einzubauen und damit herausfordernde Bewegungsmöglichkeiten zu gestalten.</p>			<p>Antrag RK: Formulierungsvorschlag: "Damit eine Basisstufe sinnvoll geführt werden kann, sollten zwei Räume vorhanden sein; ein Klassenraum und ein akustisch abtrennbarer Gruppenraum.</p> <p>Die Schweizerische Konferenz der Bauberater/innen KgCH (Verband KindergärtnerInnen Schweiz) hat Richtlinien herausgegeben, welche als Empfehlungen zu verstehen sind. In der "Übersicht Raumgrössen" (Quelle "Raumanforderungen und Raumausstattung Basisstufe" der Erziehungsdirektion des Kantons Bern) sollten die Räume (Haupt- und Nebenraum) gesamthaft zwischen 90 m² (Minium) und 120 m² (Optimum) gross sein. Ist die Basisstufe in einem Schulhaus integriert, sollte ein klar zugeordneter Aussenraum von 150 m² mit Sand-, Kies- und Spielplatz bestehen.</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
				<p><i>Auszug aus "Raumanforderungen und Raumausstattung Basisstufe" der Erziehungsdirektion des Kantons Bern:</i> <i>Die Erfahrungen aus den verschiedenen interkantonalen Schulversuchen Basisstufe haben gezeigt, dass die absolut zur Verfügung stehende Grundfläche wenig über die räumliche Qualität und die Möglichkeit der Nutzung aussagen. Vielmehr ist entscheidend, wie die Räume aufgeteilt sind und inwiefern es möglich ist, innerhalb der Räume zusätzliche Ebenen einzubauen und damit herausfordernde Bewegungsmöglichkeiten zu gestalten."</i></p> <p>Beschluss GR: Formulierungsvorschlag der RK angenommen.</p>
16 Seite 3	Es empfiehlt sich zu prüfen, wie weit bestehende Kindergartenräume und/oder Schulzimmer in Ergänzung mit Gruppen- und Unterrichtsräumen für den Basisstufenunterricht umfunktioniert werden können.			Antrag RK: Absatz 16 zum obigen "kursiv" gestalteten Text nehmen, da auch diese Passage aus "Raumanforderungen und Raumausstattung Basisstufe" stammt. <p>Beschluss GR: Antrag der RK angenommen.</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
Seite 4	Raumsituation der Primarstufe Zollikofen:			
17 Seite 4	Mit der Schulraumsituation in Zollikofen ist eine flächendeckende Einführung der Basisstufe nicht möglich. Aufgrund der zentralen Lage käme als Standort allenfalls die Schulanlage Zentrum (Wahlacker/Zentral und die Kindergärten Lindenweg) in Frage. Dies setzt aber beträchtliche bauliche Massnahmen voraus, die alleine mit einer Sanierung oder einem Neubau der Kindergärten Lindenweg (geplant für 2015 – 2017) nicht erreicht werden können.	GFL	<p>Antrag: Letzter Nebensatz streichen: Dies setzt aber beträchtliche bauliche Massnahmen voraus, die alleine mit einer Sanierung oder einem Neubau der Kindergärten Lindenweg (geplant für 2015 – 2017) nicht erreicht werden können.</p> <p><i>Bemerkung</i> <i>Es ist sprachlich unklar, ob sich die Aussage auf eine flächendeckende Einführung der Basisstufe in Zollikofen oder auf eine Einführung im Gebiet der Schulhäuser Wahlacker und Zentral bezieht. Zumindest falls letzteres der Fall sein sollte, ist der zu streichende Nebensatz eindeutig falsch, könnten die Raumbedürfnisse durch einen Neubau doch zweifellos abgedeckt werden. Zumal der Neubau nicht unbedingt auf dem aktuellen Areal der Kindergärten Lindenweg erfolgen müsste, sondern auch angrenzend an die bestehende Schulanlage Zentral/Wahlacker realisiert werden könnte.</i></p>	<p>Antrag der RK: Antrag der GFL übernehmen.</p> <p>Beschluss GR: Antrag der GFL angenommen.</p>
18 Seite 4	Im Schuljahr 2012/13 wurden im Zentrum (inkl. der Kindergärten Lindenweg) 193 Kinder unterrichtet (Kindergarten, Einschulungsklasse, 1. und 2. Schuljahr), welche theoretisch eine Basisstufe besuchen könnten. Die 193 Kinder waren auf insgesamt neun Klassen verteilt. Würde mit der gleichen Anzahl Kinder im Zentrum eine Basisstufe geführt, wären ebenfalls neun Klassen notwendig (21 bis 22 Kinder pro Klasse), mit dem Unterschied, dass die Platzanforderungen pro Basisstufenklasse nahezu doppelt so hoch sind wie in einer Regelklasse.			
	Finanzielle Auswirkungen:	SP	Antrag: Ganzes Kapitel (Absatz 19 und 20) streichen	Antrag RK: Antrag der SP ablehnen.

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen	Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR						
			GR-Beschluss: Antrag der SP abgelehnt.						
19 Seite 4	<p>Grundsätzlich sind die Kosten für die Basisstufe höher als diejenigen für den Kindergarten und die 1./2. Primarklassen. Höchstens in Gemeinden mit "Kleinstschulen" kann die Basisstufe Optimierungsmöglichkeiten bieten, die zu kostenneutralen Lösungen oder gar zu Einsparungen führen können. Für Zollikofen trifft diese Situation nicht zu. Mit durchschnittlich 22 Schülerinnen/Schülern pro Klasse und insgesamt 36 Klassen (28 Primarklassen, 8 Kindergartenklassen) bieten die Schulanlagen und Kindergartenanlagen zurzeit keine zusätzlichen Raumreserven, die für die Führung einer Basisstufe vorausgesetzt werden.</p>	<p>SP</p> <p>Eventualantrag (falls Antrag zu Absatz 19 und 20 abgelehnt wird):</p> <p>Das Wort "Grundsätzlich" ersetzen durch "In manchen Fällen".</p> <p>Das Wort "Höchstens" ersetzen durch "Insbesondere"</p>	<p>Antrag RK: 1. Satz neu formulieren: "Die Kosten für die Basisstufe sind in der Regel höher als diejenigen für den Kindergarten und die 1./2. Primarklassen." Das Wort "Höchsten" ersetzen durch "Insbesondere" (analog Antrag 8 der SP).</p> <p>Beschluss GR: Antrag der RK angenommen.</p>						
20 Seite 4	<p>Abgesehen von den Kosten im baulichen Bereich, die zurzeit nicht beziffert werden können, entstehen jährliche personelle Mehrkosten. Gemäss Vorgaben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern werden pro Basisstufenklasse mindestens 150 Stellenprozent benötigt. Die Lehrpersonen für besondere Massnahmen, wie Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Logopädie usw. sind in diesen 150 Stellenprozent nicht enthalten, sind aber weiterhin notwendig. Der Kanton Bern trägt 70 Prozent der Gehaltskosten für die Lehrpersonen. 30 Prozent übernimmt jeweils die Gemeinde.</p> <p>Kostenvergleich basierend auf dem Schuljahr 2012/13 und der Annahme, dass in der Schulanlage Zentrum eine Basisstufe mit 9 Klassen geführt würde:</p> <table border="0" data-bbox="237 1238 969 1393"> <tr> <td>Gehaltskosten mit Basisstufenklassen <small>(Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I)</small></td> <td>Fr. 10'318'807.00</td> </tr> <tr> <td>Gehaltskosten ohne Basisstufenklassen <small>(Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)</small></td> <td>Fr. 9'729'307.00</td> </tr> <tr> <td>Differenz (Mehrkosten) pro Jahr</td> <td>Fr. 589'500.00</td> </tr> </table>	Gehaltskosten mit Basisstufenklassen <small>(Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I)</small>	Fr. 10'318'807.00	Gehaltskosten ohne Basisstufenklassen <small>(Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)</small>	Fr. 9'729'307.00	Differenz (Mehrkosten) pro Jahr	Fr. 589'500.00	<p>SP</p> <p>Das Wort "mindestens" streichen.</p> <p>Nach "weiterhin notwendig" ergänzen um den Zusatz: ...weiterhin notwendig, allerdings oft in reduziertem Ausmass.</p>	<p>Antrag RK: Das Wort "mindestens" streichen.</p> <p>Nach "weiterhin notwendig" ergänzen um Zusatz: ..."weiterhin notwendig, allerdings in manchen Fällen in reduziertem Ausmass."</p> <p>Beschluss GR: Antrag der RK angenommen.</p>
Gehaltskosten mit Basisstufenklassen <small>(Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I)</small>	Fr. 10'318'807.00								
Gehaltskosten ohne Basisstufenklassen <small>(Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)</small>	Fr. 9'729'307.00								
Differenz (Mehrkosten) pro Jahr	Fr. 589'500.00								

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	3. Zustandekommen des Geschäfts			
21 Seite 4/5	Im Januar und Februar 2012 setzte sich die damalige Schulkommission mit dem Thema Basisstufe auseinander. Dabei floss auch die Meinung der Lehrpersonen der Unterstufe (Kindergarten, 1. und 2. Schuljahr) ein, bei denen die Schulleitung Primarstufe eine Meinungsumfrage durchgeführt hatte. Die Mehrheit der Lehrpersonen sprach sich zu diesem Zeitpunkt gegen eine Basisstufe aus, weil sie befürchteten, dass die nötigen flankierenden Massnahmen für eine gut funktionierende Basisstufe, aufgrund des Spardrucks des Kantons Bern, nicht realisiert werden können. Die Schulkommission beschloss daraufhin, dass die Basisstufe in Zollikofen vorläufig nicht eingeführt werden soll.			
22 Seite 5	Der Gemeinderat nahm die Haltung der Schulkommission zur Kenntnis und liess sie in seine Überlegungen einfließen. Zur Findung einer längerfristigen Lösung hob der Gemeinderat das Thema Schuleingangsphase mit der Reglementsänderung in die Form eines Erlasses, über welchen das Parlament letztlich diskutieren und entscheiden konnte. Mit diesem Vorgehen war es möglich, die Frage der Freiwilligkeit in der Gemeinde Zollikofen einer Klärung durch ein legislatives Organ herbei zu führen. Dies war angezeigt, da mit der Einführung der Basisstufe grosse personelle, organisatorische und finanzielle Mittel einzusetzen sind.	GFL	<p>Antrag: Nach dem 1. Abschnitt (<i>Absatz 21</i>) den Rest des Kapitels (<i>Absatz 22 und Absatz 23</i>) streichen und folgenden Text einsetzen: Nach einer vertieften Auseinandersetzung mit der Organisationsform Basisstufe und zwei Orientierungsabenden mit der zuständigen Abteilungsleiterin der kantonalen Erziehungsdirektion kamen die Schulleitungen und Lehrpersonen zum Schluss, dass sie sich unter geeigneten Rahmenbedingungen durchaus vorstellen könnten, in einer Basisstufe zu unterrichten. Der Gemeinderat hat im Dezember 2012 ungeachtet dieser Entwicklung beschlossen, dem GGR die vorliegende Änderung des Bildungsreglements zu beantragen. Die damalige Schulkommission wurde über diesen Entscheid erst nachträglich im Januar 2013 informiert; sie hat sich grossmehrheitlich dagegen ausgesprochen.</p> <p><i>Bemerkung:</i> <i>Der Botschaftsentwurf gibt den Ablauf unvollständig wieder. Die vorgeschlagene Ergänzung stützt sich u.a. auch auf Aussagen der Departementsvorsteherin Bildung im GGR vom Januar.</i></p>	<p>Antrag RK: Antrag der GFL ablehnen. (Einer der Orientierungsabende fand am 13. Juni 2013 statt. Die Abstimmungsbotschaft nimmt Bezug auf den GGR-Beschluss vom Januar 2013).</p> <p>Beschluss GR: Antrag der GFL abgelehnt.</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
23 Seite 5	Mit der Reglementsänderung beabsichtigte der Gemeinderat einen Entscheid bei der Legislative zu erwirken, um seinem eigenen Grundsatz "möglichst alle ins Gemeindegesehen einbeziehen" nachzuleben. Ohne Klärung auf Reglementsstufe wäre das Thema in den nächsten Jahren andauernd in der politischen Diskussion ohne je einen abschliessenden Entscheid herbei zu führen.	GFL	s. Antrag bei Absatz 22.	Antrag RK: Antrag der GFL ablehnen. Beschluss GR: Antrag der GFL abgelehnt.
Seite 6	5. Argumente der Gemeindebehörden	GPK	Die Überschrift des Kapitels 5 "Argumente der Gemeindebehörden" und die nachfolgenden Argumentation aus der Sicht des Gemeinderats passen nicht zusammen. Geht es wirklich um Argumente der Gemeindebehörden (zu welchen auch GGR und Schul- beziehungsweise Bildungskommission gehören)? Oder geht es einzig um Argumente des Gemeinderats, obwohl der GGR ihre Formulierung abschliessend beschliesst?	Antrag RK: Die Überschrift wird geändert in "Argumente des Gemeinderats". Beschluss GR: Antrag der RK angenommen.
24 Seite 6	Die Bildung der Kinder und damit die Volksschule in Zollikofen haben beim Gemeinderat einen hohen Stellenwert. Die Schule befindet sich in einem ständigen Wandel und den sich ändernden Bedürfnissen soll in einem sinnvollen und realistischen Rahmen Rechnung getragen werden.			
25 Seite 6	Der neue Artikel im Bildungsreglement definiert die Schuleingangsphase, was gleichzeitig auch bedeutet, dass in Zollikofen keine Basisstufenklassen geführt werden. Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik auseinandergesetzt und Pro und Contra abgewogen. Vorteil einer Basisstufe ist, dass dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder besonders Rechnung getragen wird, indem Kindergarten und die ersten beiden Schuljahre zu einer Bildungsstufe zusammengefügt werden. Letztlich ist aber die Basisstufe nicht besser als die heutige Unterrichtsform mit getrennten Klassen. Das Lernverhalten und die erreichten Lernziele am Ende der dritten Klasse zeigen keine Unterschiede zwischen den beiden Schulmodellen.	CVP	Der neue Artikel im Bildungsreglement definiert die Schuleingangsphase, was gleichzeitig bedeutet, dass in Zollikofen – ohne eine erneute Änderung des Bildungsreglements – keine Basisstufenklassen geführt werden..... <i>Bemerkung:</i> – Der neue Artikel ist ja nicht auf ewig in Stein gemeisselt, sondern kann bei Bedarf wieder abgeändert werden.	Antrag RK: Antrag der CVP übernehmen. Beschluss GR: Antrag der CVP angenommen.

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
26 Seite 6	In einzelnen Gemeinden ist es sicher berechtigt und bietet Vorteile , eine Basisstufe zu führen. Hier handelt es sich aber vorwiegend um Gemeinden, welche bereits über den nötigen Schulraum verfügen und mit der Basisstufe ihre Schulklassen vor Ort erhalten können. Diese Situation trifft auf Zollikofen nicht zu. Eine Basisstufe in Zollikofen flächendeckend einzuführen ist unrealistisch. Von insgesamt 36 Primarstufenklassen (inkl. Kindergarten) würden 18 Basisstufenklassen geführt. Die baulichen Massnahmen, die dafür getätigt werden müssten, hätten immense Kosten zur Folge. Ebenfalls sehr hohe Mehrkosten würden im personellen Bereich erfolgen. Eine Basisstufe muss nicht zwingend flächendeckend geführt werden. Dies würde aber für Zollikofen bedeuten, dass für die gleiche Schulstufe zwei verschiedene Systeme praktiziert würden, was wenig Sinn macht.	GPK	Der Begriff Systeme ist falsch. Es handelt sich um unterschiedliche Organisationsformen für die Schuleingangsphase, die aber alle die gleichen Lehrpläne zu erfüllen haben.	Antrag RK: Antrag der GPK übernehmen. Beschluss GR: Antrag der GPK angenommen.
		CVP	In einzelnen Gemeinden ist es sicher berechtigt und von Vorteil , eine Basisstufe zu führen. Hier... <i>Bemerkung:</i> – Die alte Satzformulierung geht nicht auf.	Antrag RK: Antrag der CVP übernehmen. Beschluss GR: Antrag der CVP angenommen.
		GFL	Das Wort Systeme durch Organisationsformen ersetzen.	Antrag RK: Antrag der GFL übernehmen. Beschluss GR: Antrag der GFL angenommen.
27 Seite 6	Die Evaluation der Schulversuche mit der Basisstufe hat zu eher ernüchternden Ergebnissen geführt. Der Bericht zeigt deutlich auf, dass die Lernfortschritte der Kinder der Schulversuchsklassen, trotz mehr personellen Ressourcen (150 Stellenprozente) und zwei Räumlichkeiten, am Ende der zweiten Klasse nicht signifikant besser als diejenigen der Kinder in traditionell geführten Kindergarten- und 1./2. Klassen sind. Demnach generiert die Basisstufe keinen dauerhaften pädagogischen Mehrwert. Somit sind die zusätzlichen Investitionen und Aufwendungen, die in Zollikofen für eine Basisstufe gemacht werden müssten, nicht gerechtfertigt.	GFL	Antrag: Absatz streichen. <i>Bemerkung:</i> Der zu streichende Absatz ist eine unnötige Wiederholung und bezieht sich zu stark auf die Frage Basisstufe Ja oder Nein, um die es in der Abstimmung aber so gar nicht geht.	<i>Kommentar RK:</i> Keine Einigung der Redaktionskommission. Beschluss GR: Antrag der GFL abgelehnt.
28 Seite 7	Damit die Schuleingangsphase über mehrere Jahre klar geregelt ist und damit auch eine konstante Planungssicherheit erreicht werden kann, soll das Bildungsreglement der Gemeinde Zollikofen entsprechend angepasst werden.			

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	6. Argumente der Befürworter und Gegner im Grossen Gemeinderat	GPK	Im Kapitel 6 "Argumente der Befürworter und Gegner im Grossen Gemeinderat" werden die Argumente der Gegner nicht angemessen wiedergegeben. Es fehlt insbesondere der zentrale Einwand, dass die Reglementsänderung unnötig ist.	
	Pro Reglementsänderung			
29 Seite 7	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde will Planungssicherheit in Bezug auf die Klärung der freiwilligen Einführung der Basisstufe und für anstehende schulische Bauten. – Die Sanierung oder Erneuerung der Kindergärten am Lindenweg sollte rasch erfolgen. – Pro Basisstufenklasse werden je Klasse 150 Stellenprozent eingesetzt sowie zwei Räume benötigt, was mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden ist. – Den beträchtlichen Mehrkosten steht ein ernüchternder Nutzen gegenüber. – Eine weitere "Modellwahl" innerhalb der Gemeinde steht quer in der Landschaft, nachdem schweizweit Absichten zur Harmonisierung bestehen. 			
	Contra Reglementsänderung			
29 Seite 7	<ul style="list-style-type: none"> – Der neue Artikel im Bildungsreglement schliesst eine Basisstufe grundsätzlich aus. – Das heutige Bildungsreglement entspricht den Grundlagen des kantonalen Volksschulgesetzes. – Das heutige Bildungsreglement lässt jede Organisationsform für die Schuleingangsphase zu. – Die Schuleingangsphase soll im Rahmen einer Bildungsstrategie überprüft werden. 	GFL	<p>Antrag: Contra Reglementsänderung: Neue Formulierung, die den im GGR am 29. Januar vorgebrachten Hauptargumenten besser Rechnung trägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der neue Artikel im Bildungsreglement ist unnötig. Er verhindert mögliche Weiterentwicklungen in der Schuleingangsphase. – Das revidierte Volksschulgesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Die Neuerungen müssen 	<p>Antrag RK: Antrag der GFL teilweise übernehmen:</p> <p>1. Aufzählung: Gemäss Antrag GFL.</p> <p>2. Aufzählung:</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	<ul style="list-style-type: none"> - Die äusseren Rahmenbedingungen dürfen nicht massgebend sein für die Form und Organisation des Unterrichts. 		<p>sorgfältig studiert und umgesetzt, Chancen und Möglichkeiten kennen gelernt werden. Eine Planungssicherheit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildungspolitische Entscheide müssen sich an den pädagogischen Erkenntnissen und Erfordernissen orientieren, immer zu Gunsten einer optimalen Entwicklung der Schule. - Es gilt, offen zu bleiben und allfällige Veränderungen der Schulorganisation im Rahmen der Bildungsstrategie zu prüfen. - Die Reglementsänderung steht im Widerspruch zum Leitbild der Gemeinde, das vor einem derartigen Beschluss alle Akteure und Interessierten einbeziehen will. <p><i>Bemerkung: Die im Botschaftsentwurf vorgeschlagenen Formulierungen geben die zentralen Argumente der unterlegenen Minderheit im Januar-GGR nicht angemessen wieder und sind auffällig weniger überzeugend formuliert als die Argumente der Mehrheit.</i></p>	<p>1. und 2. Satz gemäss Antrag GFL. 3. Satz wird gestrichen (im GGR-Protokoll vom 30.01.2013 nicht erwähnt).</p> <p>3. Aufzählung: Gemäss Antrag GFL.</p> <p>4. Aufzählung: Gemäss Antrag GFL.</p> <p>5. Aufzählung: Antrag GFL nicht übernehmen. (Das Leitbild wird im GGR-Protokoll vom 30.01.2013 nicht erwähnt).</p> <p>Antrag RK: Die 5. Aufzählung wird aus der ursprünglichen Botschaft übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die äusseren Rahmenbedingungen dürfen nicht massgebend sein für die Form und Organisation des Unterrichts. <p>Beschluss GR: Antrag der RK zu den Aufzählungen 1 – 5 angenommen.</p>
	7. Antrag			
30 Seite 7	Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 20 Ja gegen 16 Nein (<i>anwesende Ratsmitglieder: 38</i>) zu			Antrag RK: Stimmhaltungen aufnehmen, d.h. gleiche Formulierung wie in

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
	<p>beschliessen:</p> <p>Der Änderung des Bildungsreglements wird zugestimmt.</p>			<p>Absatz 5, Seite 1:</p> <p>"Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 20 gegen 16 Stimmen bei 1 Enthaltung (<i>anwesende Ratsmitglieder: 38, Vorsitz stimmt nicht mit</i>) zu..."</p> <p>Beschluss GR: Antrag der RK angenommen.</p>
		GFL	<p>Antrag: Neue Formulierung:</p> <p>Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit * gegen * bei * Enthaltung(en) (anwesende Ratsmitglieder: *, Vorsitz stimmt nicht mit) zu</p> <p>beschliessen:</p> <p>Die Änderung des Bildungsreglements wird abgelehnt.</p> <p><i>Bemerkung:</i> <i>Der GGR hat die Reglementsänderung im Januar nur mit einer knappen Mehrheit auf der Grundlage von unvollständigen, irreführenden (im Februar-Protokoll z.T. korrigiert) und zum Teil auch falschen Informationen (betr. Kostenfolge, wie die neuen Berechnungen im Botschaftsentwurf zeigen) getroffen. Es gibt Hinweise darauf, dass einzelne GGR-Mitglieder aufgrund des aktuellen, korrigierten und vertieften Wissensstandes mittlerweile anders entscheiden würden.</i></p> <p><i>Grundsätzlich müssen GGR-Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Haltung aufgrund neuer Erkennt-</i></p>	<p>Antrag RK: Antrag der GFL ablehnen.</p> <p>Beschluss GR: Antrag der GFL abgelehnt.</p>

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p><i>nisse und vertiefter Meinungsbildung zu ändern und dies auch zum Ausdruck zu bringen. Der Antrag will dies ermöglichen. Ein Beispiel aus der kantonalen Politik zeigt, dass ein solches Vorgehen zulässig ist: Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im März 2010 ein neues Energiegesetz beschlossen. Dagegen wurde das Referendum (in Form eines Volksvorschlags) ergriffen. Deshalb kam es am 15. Mai 2011 zu einer Volksabstimmung. Im Hinblick darauf hat der Grosse Rat nach erneuter Beratung das (von ihm früher befürwortete) Energiegesetz zur Ablehnung empfohlen.</i></p>	
		GFL	<p>Abschliessende Bemerkung: Die oben formulierten Anträge wurden von der GFL-Fraktion beschlossen und deponiert – im Wissen, dass auch andere Parteien und auch das Referendumskomitee konkrete Anträge stellen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, hat die GFL-Fraktion insbesondere darauf verzichtet, die von der SP beschlossenen Anträge auch noch selber einzureichen. Die GFL-Fraktion hat vielmehr den Anträgen der SP grundsätzliche Unterstützung zugesagt.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Anträge die,</p> <p>... die Auswirkungen der Reglementsänderung vollumfänglich aufzeigen (insbesondere Ausschluss des Cycle élémentaire)</p> <p>...veraltete oder falsche Angaben über pädagogische und entwicklungspsychologische Sachverhalte korrigieren (insbesondere im Kapitel "Die Schuleingangsphase im heutigen Modell")</p> <p>...eine korrekte Darstellung der Ergebnisse der Basisstufen-Schulversuche gemäss Vortrag des Regierungsrates bezwecken</p>	

Absatz Nr. / Seitenzahl	Text Botschaftsentwurf	Eingaben / Stellungnahmen		Antrag (RK) Kommentar (RK) Beschluss GR
			<p>...eine korrekte und vollständige Zitierung der Empfehlung punkto Raumanforderungen für die Basisstufe wie auch für Kindergärten und Schulzimmer sicherstellen (vgl. dazu die vollständigen Richtlinien: http://inwil.sis-creaweb.com/inwil-web/PDF/Pannerhof/8 Richtlinien Kiga und Basisstufe.pdf)</p> <p>...die Aussagen zu personellem und finanziellem Mehraufwand auf das Minimum beschränken, das für die Beantwortung der eigentlichen Abstimmungsfrage nötig und ohne konkretes Gesuch möglich ist.</p> <p>Bei der Formulierung der Botschaft ist ausserdem zu berücksichtigen, dass gewisse Informationen aus den Beratungen im Januar-GGR mittlerweile überholt sind und nicht einfach unverändert wiedergegeben werden können, ohne die Stimmberechtigten in die Irre zu führen. Dies zeigen insbesondere die neuen Kostenberechnungen im Botschaftsentwurf, die nicht dem Stand vom Januar entsprechen bzw. zeigen, dass der GGR im Januar auf der Grundlage von nicht falschen Angaben entschieden hat.</p>	